

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat die Planfeststellung für den 380/110-kV-Energieleitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen bei Weißenbrunn vorm Wald - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben vorhabensspezifischen Lageplänen, technischen Plandarstellungen, Grunderwerbsplänen und dem Erläuterungsbericht u.a. auch eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen Artenschutzbeitrag, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, eine landschaftspflegerische Begleitplanung, immissionsschutztechnische Untersuchungen sowie eine Machbarkeitsstudie für eine Teilverkabelung eines Streckenabschnitts.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Rückbau der 110 kV-Leitung werden Grundstücke in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz beansprucht. Die betroffenen Grundstücke liegen in den Gemarkungen Weißenbrunn vorm Wald, Schönstädt, Fornbach, Mittelberg, Waltersdorf, Lauterburg, Unterwohlsbach, Oberwohlsbach, Esbach, Oeslau, Dörfles b.Coburg, Waldsachsen, Rögen, Neu- und Neershof, Ahorn, Schafhof, Coburger Forst-Südost, Oberfüllbach, Rohrbach, Friesendorf, Großgarnstadt, Frohnlach, Sonnefelder Forst-West, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Weischau, Sonnefelder Forst-Süd, Trübenbach, Marktgraitz, Lettenreuth, Marktzeuln, Redwitz a.d.Rodach und Zettlitz dieser Gemeinden.

Von der Vorhabenträgerin wird im Bereich der Querung des Froschgrundsees bei Weißenbrunn vorm Wald neben der Antragsplanung für eine Vorzugsvariante auch eine Alternativplanung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Der Plan (Zeichnungen, Lagepläne, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gemäß § 43b Nr. 1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG in der Zeit

vom 17. September 2013 bis einschließlich 16. Oktober 2013

in der Stadt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 218 a, während folgender Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/ear

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Unterlagen und die in der dazugehörigen ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, einschließlich der Vereinigungen im Sinne von § 43 a Nr. 2 EnWG, kann

vom 17. September 2013 bis einschließlich 28. Oktober 2013

bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt-Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 21, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan, gegen den Alternativplan oder ggf. auch gegen beide Planvarianten erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Das gilt auch für Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben in der Planungsalternative richten. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- mit der Gelegenheit zur Äußerung zu den ausgelegten Planunterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit zum geplanten Vorhaben abgeschlossen ist.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Coburg, 06. September 2013
S t a d t C o b u r g

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister